



Tag	Inhalt	Seite
28.3.2023	Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren	77
28.3.2023	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP).	79

Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren Vom 28. März 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5, Abs. 6 Satz 2 und 4 und Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310; 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),

des § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),

des § 3 Abs. 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091),

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bewohnerparkausweise

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) nach § 6a Abs. 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wird übertragen

1. für das Gebiet einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt auf die Stadtverwaltung,
2. für das Gebiet einer sonstigen verbandsfreien Gemeinde

oder Stadt auf die Gemeinde- oder Stadtverwaltung,
3. für das Gebiet einer Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) In den Gebührenordnungen nach Absatz 1 können neben den Kosten des Verwaltungsaufwands auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Es können auch gestaffelte Gebühren festgelegt werden, insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. der Größe des parkenden Fahrzeugs,
2. der Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter,
3. der Lage der Parkmöglichkeit,
4. dem Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 2

Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach § 6a Abs. 6 Satz 2 StVG wird übertragen

1. für das Gebiet einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt auf die Stadtverwaltung,
2. für das Gebiet einer sonstigen verbandsfreien Gemeinde oder Stadt auf die Gemeinde- oder Stadtverwaltung,
3. für das Gebiet einer Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), und für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), können in den Gebührenordnungen nach Absatz 1 Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

§ 3

Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteten gebührenpflichtigen Parkplätzen

Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteten gebührenpflichtigen Parkplätzen nach § 6a Abs. 7 StVG in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Satz 2 StVG wird übertragen

1. für das Gebiet einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt auf die Stadtverwaltung,
2. für das Gebiet einer sonstigen verbandsfreien Gemeinde oder Stadt auf die Gemeinde- oder Stadtverwaltung,
3. für das Gebiet einer Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 4

Verfahren

Vor dem Erlass der Gebührenordnungen nach §§ 1 bis 3 sind zu hören:

1. in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten der Stadtrat,
2. in sonstigen verbandsfreien Gemeinden oder Städten der Gemeinde- oder Stadtrat,
3. in Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinderat und der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde, für deren Gebiet die Regelung getroffen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. März 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung
der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)
Vom 28. März 2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Elektronische Kommunikation
- § 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- § 5 Ermittlung der Bemessungsgrundlage
- § 6 Auswahl der Kreditverträge zur vollständigen Übernahme
- § 7 Übernahme der Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende
- § 8 Entschuldung zum Kreditlaufzeitende
- § 9 Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse
- § 10 Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen des Landes
- § 11 Rückführung der Liquiditätskreditbestände
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29, BS 63-5) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1
Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Umsetzung des Programms PEK-RP nach § 19 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP).

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Zur Durchführung des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ werden die Befugnisse der Bewilligungsstelle nach dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29, BS 63-5) in der jeweils geltenden Fassung der Investitions- und Strukturbank (ISB) übertragen; sie ist insoweit Bewilligungsstelle im Sinne des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz und dieser Verordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Ministerium der Finanzen durch eine vorherige Erklärung die Befugnisse der Bewilligungsstelle ganz oder teilweise vorbehalten. § 15 Abs. 2 Satz 2 LGPEK-RP bleibt unberührt.

(2) Zuständige Behörde für die Berichtigung von statistischen Daten nach fachstatistischen Grundsätzen ist das Statistische Landesamt.

§ 3
Elektronische Kommunikation

Das Verwaltungsverfahren zum Programm PEK-RP nutzt die Übermittlung elektronischer Dokumente und die unmittelbare Abgabe von Erklärungen in elektronischen Formularen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind und nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Informationsschreiben nach § 16 Abs. 2 LGPEK-RP ergeht in schriftlicher Form und enthält neben Erläuterungen zur Antragstellung insbesondere die Zugangsdaten für die elektronische Kommunikation mit der Bewilligungsstelle.

(2) Die Erklärung nach § 16 Abs. 3 LGPEK-RP ist nach dem Muster der Anlage 1 abzufassen. Berichtigungen zu statistischen Daten nach § 6 Nr. 4 LGPEK-RP sind unmittelbar dem Statistischen Landesamt, in der Regel in Textform, zu übermitteln. Mit dem Berichtigungsantrag stimmt die Kommune zu, dass das Statistische Landesamt die für das Bewilligungsverfahren erforderlichen Daten an die Bewilligungsstelle übermittelt.

(3) Die Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens sollen der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2023 übermittelt werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Frist aus § 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP aktualisiert werden. Im Antrag nicht berücksichtigte Sachverhalte mit erheblicher Auswirkung auf das Entschuldungsvolumen hat die Kommune bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

(4) Die Kommune hat der Bewilligungsstelle sämtliche bei der Antragstellung bestehenden Kreditverträge und Wertpapiere zu Liquiditätskrediten im Sinne des § 5 LGPEK-RP mitzuteilen. Prolongationen und Kreditablösungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP sind der Bewilligungsstelle bis zum Abschluss des Vertrags nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP nachträglich zu melden. In allen Fällen hat die Kommune zu ermitteln und anzugeben, ob die Gläubiger nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 LGPEK-RP zu einer vollständigen Schuldübernahme durch das Land bereit sind.

(5) Der Vertrag nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP unterliegt der Schriftform. Im Übrigen ergibt sich dessen inhaltliche Ausgestaltung aus dem Muster der Anlage 2.

(6) Begleitend zum Vertrag nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP schließen das Land, vertreten durch die Bewilligungsstelle, und die Kommune einen weiteren Vertrag zur Übernahme jedes betroffenen Kreditvertrags nach § 10 LGPEK-RP; dessen inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich aus dem Muster der Anlage 3. Die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP ist nach dem Muster der Anlage 4 einzuholen.

(7) Die inhaltliche Ausgestaltung des Bewilligungsbescheids nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP ergibt sich aus dem Muster der Anlage 5. Die inhaltliche Ausgestaltung eines Ablehnungsbe-

scheids ergibt sich aus dem Muster der Anlage 6.

(8) Die erforderliche Verarbeitung von Daten ist im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zulässig. Dies schließt personenbezogene Daten mit ein, insbesondere die dienstlichen oder betrieblichen Kontaktdaten zu Ansprechpersonen bei der Bewilligungsstelle, den Kommunen und den Gläubigern.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

(1) Zu den Liquiditätskrediten gegenüber dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 2 LGPEK-RP gehören auch entsprechende Kredite, die bei Eigenbetrieben oder verbundenen Unternehmen aufgenommen wurden. Werden Liquiditätsbestände und Liquiditätsbedarfe mehrerer Einheiten für ein zentrales Management durch eine führende Einheit zusammengeführt (Cash-Pool), zählen Guthaben einer Cash-Pool-Einheit, die der Cash-Pool-Führer ohne eigenen Liquiditätsbedarf für den Cash-Pool entgegennimmt, nicht zu den Liquiditätskrediten des Cash-Pool-Führers.

(2) Der beim Cash-Pool-Führer erfasste, aber nicht auf ihn entfallende Zahlungsmittelbestand eines Cash-Pools zählt nicht zum kurzfristig verfügbaren Finanzvermögen im Sinne des § 6 Nr. 1 LGPEK-RP.

(3) Zu den Liquiditätskrediten, die beim Abzug nach § 6 Nr. 3 LGPEK-RP berücksichtigt werden, gehören auch die Verbindlichkeiten, welche die Verbandsgemeinde selbst gegenüber der Einheitskasse hat.

(4) Nach § 6 Nr. 4 LGPEK-RP werden alle Berichtigungen zu statistischen Daten berücksichtigt, die nach fachstatistischen Grundsätzen gerechtfertigt sind.

(5) Eine erhebliche Auswirkung im Sinne des § 6 Nr. 5 LGPEK-RP liegt grundsätzlich vor, wenn

1. sich der Unterschiedsbetrag zur einzelnen Anpassung bei der Bemessungsgrundlage auf mindestens 10 Mio. Euro beläuft,
2. die Bemessungsgrundlage oder das vorläufige Entschuldungsvolumen der betroffenen Kommune betragsmäßig insgesamt um mindestens ein Viertel von der bisherigen Höhe abweichen,
3. kurzfristig verfügbares Finanzvermögen angerechnet wird, das aus der Aufnahme von Investitionskrediten stammt und insofern gebunden ist, oder
4. das endgültige Entschuldungsvolumen die aktuellen Liquiditätskredite übersteigt.

Ergreift oder unterlässt eine Kommune eine Maßnahme, welche die selbstständige Rückführung nach § 3 Abs. 2 LGPEK-RP in unangemessener Weise hindert, so kann im Rahmen der Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP zusätzlich der Unterschiedsbetrag berücksichtigt werden, der sich ohne die ergriffene oder mit der unterlassenen Maßnahme ergeben würde.

§ 6

Auswahl der Kreditverträge zur vollständigen Übernahme

(1) Bei der Auswahl zur vollständigen Übernahme bezieht die Bewilligungsstelle grundsätzlich alle Kreditverträge der Kommune zu Liquiditätskrediten nach § 5 LGPEK-RP einschließ-

lich entsprechender Prolongationen und Kreditablösungen ein. Von der Auswahl sind Kreditverträge ausgenommen,

1. bei denen der Gläubiger nicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 LGPEK-RP zu einer vollständigen Schuldübernahme durch das Land bereit ist,
2. deren Kreditlaufzeitende im Jahr 2026 oder vor einem Zeitpunkt liegt, den die Bewilligungsstelle für eine frühestmögliche Schuldübernahme bestimmt, oder
3. deren Zinssatz oberhalb eines Werts liegt, den die Bewilligungsstelle als Grenze der marktüblichen Konditionen im Verhältnis zur Laufzeit der Sollzinsbindung bestimmt.

(2) Die Bewilligungsstelle wählt die nach Absatz 1 einbezogenen Kreditverträge grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Laufzeit aus, beginnend mit den Kreditverträgen mit der längsten Laufzeit; bei Kreditverträgen ohne feste Laufzeit gilt der Zeitpunkt für eine frühestmögliche Schuldübernahme als Kreditlaufzeitende. Die Kommune kann abweichend hiervon Kreditverträge zur Übernahme vorschlagen. Dem Vorschlag soll die Bewilligungsstelle folgen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und soweit die Summe der Restschuld der vorgeschlagenen Kreditverträge die Hälfte des endgültigen Entschuldungsvolumens der Kommune nicht übersteigt.

(3) Das Land übernimmt Kreditverträge nur vollständig und nur unter der Voraussetzung, dass die Restschuld zum jeweiligen Vertrag kleiner ist als der Differenzbetrag zwischen dem endgültigen Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP und der Summe der Restschulden bei den Verträgen, die bereits zur Übernahme ausgewählt sind. Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligungsstelle von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und von der Reihenfolge nach Absatz 2 abweichen.

§ 7

Übernahme der Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende

(1) Die Bewilligungsstelle bestimmt für jeden zu übernehmenden Kreditvertrag einen Übernahmetermin.

(2) Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus den übernommenen Kreditverträgen auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsleistungen. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die Leistungspflicht bezieht.

(3) Die Kommune trägt gegenüber dem Gläubiger grundsätzlich die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren. Betragen die Gebühren beim jeweiligen Kreditvertrag mehr als 2 v. H. der Restschuld dieses Kreditvertrags zum Übernahmetermin und beruht die Auswahl nicht auf einem Vorschlag der Kommune nach § 6 Abs. 2 Satz 2, gewährt das Land auf Antrag einen Zuschuss zu diesen Gebühren. Der Zuschuss entspricht dem Differenzbetrag zwischen den Gebühren bei diesem Kreditvertrag und 2 v. H. der Restschuld dieses Kreditvertrags zum Übernahmetermin.

(4) Die übernommenen Kreditverträge werden in die Schuldenverwaltung des Landes aufgenommen und in der Haushaltsrechnung des Landes als Landesschulden abgebildet.

§ 8

Entschuldung zum Kreditlaufzeitende

(1) Die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt vorrangig durch Kreditverträge mit der ISB nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP, hilfsweise durch Tilgungshilfen. Bei der Entscheidung zwischen diesen Instrumenten ist insbesondere das Wirtschaftlichkeitsgebot zu berücksichtigen. Ist der zu entschuldende Kreditvertrag nicht endfällig, so können entsprechende Tilgungshilfen vor dem Kreditlaufzeitende zum Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht geleistet werden.

(2) Bei der Auswahl zur Entschuldung zum Kreditlaufzeitende bezieht die Bewilligungsstelle grundsätzlich alle Kreditverträge der Kommune zu Liquiditätskrediten nach § 5 LGPEK-RP ein, die nicht bereits nach den §§ 6 und 7 übernommen sind, ungeachtet der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2. Die Bewilligungsstelle wählt die Kreditverträge in der Reihenfolge ihrer Laufzeit aus, beginnend mit den Verträgen mit der kürzesten Laufzeit. § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Umsetzung der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kommune der Bewilligungsstelle zuvor einen Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt hat. Ist zu diesem Zeitpunkt (noch) kein Tilgungsplan vorhanden, kann der Kommune die Entwicklung des Tilgungsplans innerhalb einer angemessenen Frist zur Auflage gemacht und die Entschuldung vorab umgesetzt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die Kommune nachzuweisen, dass die Mittel nach Absatz 1 zweckentsprechend zur Tilgung der nach Absatz 2 ausgewählten Liquiditätskredite eingesetzt wurden.

§ 9

Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die zugehörigen Ortsgemeinden den Antrag nach § 16 Abs. 2 LGPEK-RP zu stellen. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach § 3 kann dies gebündelt erfolgen. Für die Ortsgemeinden sind keine Angaben nach § 4 Abs. 4 zu tätigen. Zu Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse ist der Stand zum 31. August 2023 mitzuteilen und anzugeben, ob und welche besonderen Bedingungen für die Erfüllbarkeit bestehen.

(2) Im Fall einer Ortsgemeinde ist zum Abschluss des Vertrags nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP ein zustimmender Beschluss des Ortsgemeinderats erforderlich. Die Ortsbürgermeisterin

oder der Ortsbürgermeister unterzeichnet den Vertrag. Die Verbandsgemeindeverwaltung bereitet die entsprechende Beschlussvorlage vor.

(3) Die Umsetzung der Entschuldung durch das Land erfolgt gegenüber der Verbandsgemeinde, auch hinsichtlich der zugehörigen Ortsgemeinden. Soweit eine Entschuldung durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge nach den §§ 6 und 7 nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann die Entschuldung durch die Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse oder durch entsprechende Tilgungshilfen erfolgen.

§ 10

Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen des Landes

(1) Aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ werden an Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, letztmals Zuweisungen für das Jahr 2023 gewährt.

(2) Aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ werden Zuweisungen für Kreditverträge, die im Programm PEK-RP vollständig nach den §§ 6 und 7 übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmetermin fällt, vorausgesetzt die Kommune hat in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag zu leisten.

§ 11

Rückführung der Liquiditätskreditbestände

(1) Der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand ist bei einer Kommune, die am Programm PEK-RP teilnimmt, um das endgültige Entschuldungsvolumen dieser Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern.

(2) Das Land ist bei der Tilgung der übernommenen Liquiditätskredite frei in der Zuordnung von Tilgungszahlungen und Kreditablösungen. Es kann die übernommenen Kredite mit anderen Landesschulden verbinden und austauschen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft

Mainz, den 28. März 2023
Die Ministerin der Finanzen
Doris Ahnen

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“****Erklärung zum Antrag auf Teilnahme**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Für die **[Name der Kommune]**,

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

wird erklärt,

1. dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
2. dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
3. dass die Angaben, welche Gläubiger bei einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP zu einem Schuldnerwechsel bereit sind, zutreffen.

Es ist bekannt, dass im Antrag auf Teilnahme nicht berücksichtigte Sachverhalte mit erheblicher Auswirkung auf das Entschuldungsvolumen bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids unverzüglich an die Bewilligungsstelle mitzuteilen sind.

Ort, Datum

[Name der Kommune, Vertretungsorgan]

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 5 Satz 2)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

Redaktionelle Hinweise sind kursiv gesetzt.

Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),

und

der **[Name der Kommune]** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat]

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer

Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid der ISB gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der [Name der Kommune] am Programm PEK-RP.
- (2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.
- (3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: [Betrag] Euro

Anrechnungen insgesamt: [Betrag] Euro

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: [Anzahl]

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus Anlage 1.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt)

Ausschließlich bei Verbandsgemeinden:

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen insgesamt)

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags mit der ISB, Volumen insgesamt)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP [Betrag] Euro

(2) Die ausgewählten Kreditverträge sowie die Einzelheiten ihrer Zuordnung nach Absatz 1 ergeben sich aus der Anlage 2.

Bei Ortsgemeinden erhält § 3 folgende Fassung:

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der [Name der Ortsgemeinde] im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von [Betrag] Euro.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die [Name der Kommune] verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Bei Ortsgemeinden: Ausschließlich Absatz 2

- (1) Die Kommune holt die verbindlichen Zustimmungen der Kreditgeber ein, die gemäß Anlage 2 von einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP betroffen sind.
- (2) Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss der Vertretungskörperschaft der [Name der Kommune] erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand nach § 4 vollständig getilgt hat.

Bei Verbandsgemeinden: Absatz 3 alternativ

- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand und die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Bei Ortsgemeinden: Absatz 3 alternativ

- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Vertretungsorgan]

[Vertretungsorgan]

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

[Name der Kommune]

Bei Ortsgemeinden: Ausschließlich Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 2: Auflistung der Liquiditätskreditverträge der [Name der Kommune]
einschließlich der Entscheidungen zu Schuldübernahmen und Tilgungshilfen

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

**Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die [Name der Kommune]**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	[Betrag] Euro
- davon Wertpapierschulden:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	[Betrag] Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln:	[Betrag] Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen:	[Betrag] Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	[Betrag] Euro)
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: [Anzahl]

(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (OEK-RP)“ Stand: [aktuelles Datum]

Anlage 2: Liquiditätskreditverträge, Schuldübernahmen und Tilgungshilfen

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune]

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr. des Gläubigers	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag	Übernahme-termin	Restschuld zum Zeitpunkt der Entschuldung	Entschuldung nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP	Tilgungshilfe nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP
Übernahme vollständiger Kreditverträge									
			[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Datum]	[Betrag]		
			[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Datum]	[Betrag]		
Entschuldung zum Kreditlaufzeitende									
			[Datum]	[Datum]	[Betrag]			[Betrag]	
						alternativ:			[Betrag]
Summe									

Anmerkungen:

Bei der Übernahme vollständiger Kreditverträge erfolgt keine Entschuldung durch Kreditvertrag mit der ISB nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP oder durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP.

Bei der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt keine Schuldübernahme mit Übernahmetermin nach § 10 Abs. 1 LGPEK-RP.

Die Entschuldung wird in diesem Fall alternativ entweder durch Kreditvertrag mit der ISB nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP

oder - nachrangig - durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP durchgeführt.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 6 Satz 1)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“****Vertrag zur Schuldübernahme**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz** (Übernehmer),

vertreten durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),

und

der **[Name der Kommune]** (Schuldner),

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat]

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das

Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

§ 1

Schuldübernahme durch das Land

Das Land und die [Name der Kommune] vereinbaren die Übernahme der in Anlage 1 aufgeführten Kreditverträge im Umfang der vollständigen Restschuld. Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus den übernommenen Kreditverträgen auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zu Zinsleistungen. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die Leistungspflicht bezieht (§ 10 Abs. 2 LGPEK-RP i. V. m. § 7 Abs. 2 LVOPEK-RP).

§ 2

Aufschiebende Bedingung des Bewilligungsbescheids

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Entschuldung mit einem Bescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP bewilligt.

§ 3

Gebühren

Die [Name der Kommune] trägt gegenüber dem Gläubiger die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren. Hiervon unberührt bleibt ein etwaiger Zuschuss des Landes an die Kommune zu diesen Gebühren.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Vertretungsorgan]

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

[Vertretungsorgan]

[Name der Kommune]

Anlage:

Auflistung der Liquiditätskreditverträge der [Name der Kommune]
mit vollständiger Schuldübernahme

Investitions- und
Strukturbank
Rheinland-Pfalz

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Anlage zum Vertrag zur Schuldübernahme: Liquiditätskreditverträge, vollständige Übernahme

Stand:
[aktuelles Datum]

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune]

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr. des Gläubigers	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag	Übernahme- termin	Restschuld zum Zeitpunkt der Entschuldung
			[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Datum]	[Betrag]
Summe							

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 6 Satz 2)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“****Zustimmung des Gläubigers**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Der Gläubiger soll diese Zustimmung der Bewilligungsstelle nach Erteilung unverzüglich übermitteln. Die Übermittlung in Schriftform kann durch eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Unterschrift ersetzt werden.

Erklärung der **[Name des Gläubigers]**

[Anschrift des Gläubigers]

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“, umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

Schuldübernahme durch das Land

Das Land Rheinland-Pfalz und die [Name der Kommune] haben die Übernahme des folgenden Kreditvertrags im Umfang der vollständigen Restschuld vereinbart. Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus dem übernommenen Kreditvertrag auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zu Zinsleistungen. Maßgeblich ist

dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die Leistungspflicht bezieht (§ 10 Abs. 2 LGPEK-RP i. V. m. § 7 Abs. 2 LVOPEK-RP).

Gläubiger: [Name des Gläubigers]

Vertragsnummer: [Vertragsnummer beim Gläubiger]

Nominalbetrag: [Nominalbetrag] Euro

Restschuld bei Übernahme: [Restschuld] Euro

Übernahmetermine: [Übernahmetermine]

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Entschuldung mit einem Bescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP bewilligt. Sollte die Bewilligung wider Erwarten ausbleiben, erhält der Gläubiger unverzüglich eine entsprechende Nachricht.

Die [Name der Kommune] trägt gegenüber dem Gläubiger die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren.

§ 1

Zustimmung des Gläubigers

Die [Name des Gläubigers] stimmt der Schuldübernahme durch das Land Rheinland-Pfalz zum Kreditvertrag mit der Vertragsnummer [Vertragsnummer beim Gläubiger] zu.

§ 2

Vertragliche Leistungen nach der Schuldübernahme

Ab dem Übernahmetermine werden anfallende Leistungsraten zu den jeweiligen Leistungsterminen von folgendem Konto des Landes abgebucht:

IBAN: DE90 5500 0000 0055 0015 05

BIC: MARKDEF1550

Deutsche Bundesbank

Die [Name des Gläubigers] übersendet hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und das Formular zur Ermittlung des Verfügungsberechtigten an: [Mail-Adresse bei der ISB]

Ab dem Übernahmetermin werden etwaige Gutschriften, z. B. aufgrund von Negativzinsen, auf das zuvor genannte Konto des Landes gebucht.

Ort, Datum

[Name des Gläubigers], Vertretungsorgan

Anlage 5

zu (§ 4 Abs. 7 Satz 1)

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) • Postfach 30 24 • 55020 Mainz

[Name der Kommune]

Ansprechperson:

Antrags-Nr.: [AntragNr]

Datum:

Bewilligungsbescheid
über Leistungen im Rahmen des Programms
„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum],
Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum]

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

gemäß § 9 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und dem zwischen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und dem Land geschlossenen Treuhandvertrag wurde der ISB die sachliche Zuständigkeit für öffentliche Förderaufgaben zugewiesen.

Weiterhin hat das Ministerium der Finanzen die ISB gemäß § 15 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der

Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP) i. V. m. der Einzelvereinbarung vom [Datum] mit der Durchführung des Programms PEK-RP beauftragt.

Auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] und den darin getätigten Angaben sowie des zwischen dem Land und der [Name der Kommune] am [Datum] geschlossenen Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP wird hiermit folgender Bewilligungsbescheid nach Maßgabe der § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 1 LVOPEK-RP erlassen:

Entschuldungsvolumen

Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Anzahl]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Die Durchführung der Entschuldung und die Leistungen des Landes richten sich nach § 3 und Anlage 2 des Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum].

Die Umsetzung einer Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP grundsätzlich nur, wenn die Kommune der Bewilligungsstelle zuvor einen Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt hat. Ist zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Tilgungsplan vorhanden, ist die Umsetzung der Entschuldung zum

Kreditlaufzeitende mit der Auflage verbunden, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO entwickelt wird.

Wenn und soweit die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt, hat die [Name der Kommune] auf Anforderung der Bewilligungsstelle nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP nachzuweisen, dass die Mittel nach § 8 Abs. 1 LVOPEK-RP zweckentsprechend zur Tilgung der nach § 8 Abs. 2 LVOPEK-RP ausgewählten Liquiditätskredite eingesetzt wurden.

Zuschuss zu Gebühren

Der Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren, beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Zuschuss] Euro.

Die Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1.

Im Übrigen trägt die [Name der Kommune] die Gebühren.

Unterlagen und Belege

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2053 bereitzuhalten. Die ISB, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind im Falle der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Förderungserhebliche Tatsachen

Bezüglich der im Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Leistung des Landes erheblich sind, wird auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewiesen, insbesondere auf den Straftatbestand der Untreue (§§ 266, 263 StGB). Zu den förderungserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem gestellten Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle der Bewilligungsstelle zugesandten Unterlagen und alle gegenüber der

Bewilligungsstelle telefonisch oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP.

Rechtsmittelverzicht

Die Durchführung der Entschuldung nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 LGPEK-RP i. V. m. den §§ 6 bis 9 LVOPEK-RP i. V. m. § 3 des zwischen dem Land und der [Name der Kommune] geschlossenen Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] erfolgt erst, wenn dieser Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Kommune kann die Bestandskraft dieses Bescheids herbeiführen, wenn schriftlich ein Verzicht auf Rechtsmittel erklärt wird (Anlage 2).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Anlagen:

Anlage 1: Zuschuss zu Gebühren für den Schuldnerwechsel

Anlage 2: Erklärung zum Rechtsmittelverzicht (Muster)

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Stand:
[aktuelles Datum]

Anlage 1 zum Bewilligungsbescheid: Zuschuss zu Gebühren für den Schuldnerwechsel

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune]

Lfd.Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr. des Gläubigers	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag	Restschuld zum Übernahme- termin	2. vom Hundert der Restschuld	Gebühr für den Schuldner- wechsel	Zuschuss zu Gebühren
			[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]
Summe									

Anlage 2
zum Bewilligungsbescheid

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
Postfach 30 24
55020 Mainz

Ansprechperson:

Antrags-Nr.: [AntragNr]

Datum:

**Rechtsmittelverzicht zum
Bewilligungsbescheid im Rahmen des Programms PEK-RP vom _____**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt. Das Datum ist manuell von der Kommune einzutragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat] der [Name der Kommune] bestätige ich den Empfang des Bewilligungsbescheids vom _____ im Rahmen des Programms PEK-RP.

Ferner wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den o.g. Bewilligungsbescheid **verzichtet** wird.

Datum/ Unterschrift [Vertretungsorgan]

Anlage 6
zu (§ 4 Abs. 7 Satz 2)

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) • Postfach 30 24 • 55020 Mainz

[Name der Kommune]

Ansprechperson:

Antrags-Nr.: [AntragNr]

Datum:

**Ablehnungsbescheid
im Rahmen des Programms
„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“**

Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum]

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

gemäß § 9 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und dem zwischen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und dem Land geschlossenen Treuhandvertrag wurde der ISB die sachliche Zuständigkeit für öffentliche Förderaufgaben zugewiesen.

Weiterhin hat das Ministerium der Finanzen die ISB gemäß § 15 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der

Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP) i. V. m. der Einzelvereinbarung vom [Datum] mit der Durchführung des Programms PEK-RP beauftragt.

Auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] und den darin getätigten Angaben sowie des zwischen dem Land und der [Name der Kommune] am [Datum] geschlossenen Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP wird hiermit folgender Ablehnungsbescheid nach Maßgabe der § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 2 LVO PEK-RP erlassen:

Es ergibt sich kein Entschuldungsvolumen und damit kein Anspruch auf Entschuldung.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Anzahl]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Einzelheiten zur Ermittlung des Entschuldungsvolumens sind der Anlage zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Die Frage nach einem Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren stellt sich damit nicht.

Begründung

[Gründe, die den Anspruch auf Entschuldung ausschließen, u. a. Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Anlage:

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

**Anlage zum Ablehnungsbescheid,
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die [Name der Kommune]**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	[Betrag] Euro
- davon Wertpapierschulden:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	[Betrag] Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln:	[Betrag] Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen:	[Betrag] Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	[Anzahl]
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	[Betrag] Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	[Betrag] Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	[Betrag] Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	[Betrag] Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767